

**Rede  
des Fraktionssprechers für Rechts- und  
Verfassungsfragen**

**Ulf Prange, MdL**

zu TOP Nr. 27

Fragestunde  
**Reform der Strafprozessordnung zur  
Wiederaufnahme von Strafverfahren**

Anfrage der Fraktion der CDU - Drs. 18/10567

während der Plenarsitzung vom 28.01.2022  
im Niedersächsischen Landtag

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Das ist wahrlich eine schwierige Rechtsfrage, mit der wir uns heute im Rahmen der Fragestunde beschäftigen. Die Änderung der Wiederaufnahmetatbestände, konkret der Nr. 5 in § 362 StPO, ist eben schon beschrieben worden.

Gerade in Niedersachsen hat das Thema eine besondere Bedeutung - das ist auch gesagt worden -, weil wir hier den wohl bekanntesten Fall, der diesen Sachverhalt betrifft, haben, nämlich den Mord an einer 17-jährigen Schülerin aus der Nähe von Celle. In diesem Fall hat es einen Freispruch gegeben, aber im Nachhinein haben DNA-Analysen ergeben, dass einiges dafür spricht, dass der freigesprochene Beschuldigte die Tat - mit einer großen Wahrscheinlichkeit - begangen hat. Bislang war keine Wiederaufnahme möglich, und diese Neuregelung würde sie möglich machen.

Ich glaube, dieser Zustand, diese Situation, dass jemand freigesprochen wurde, von dem man aber weiß oder sicher annehmen kann, dass er der Täter war, ist schwer auszuhalten für eine Gesellschaft. Jeder wird das als ungerecht empfinden, und wir alle können nur erahnen, was das mit den Angehörigen macht, wie sie eine solche Situation empfinden müssen.

Auf der anderen Seite ist es so, dass unser Rechtsstaat manchmal an Grenzen stößt. Ferdinand von Schirach hat das in seinem Buch „Strafe“ sehr gut beschrieben: Nicht jedes Verbrechen kann aufgeklärt werden, und umgekehrt landen bisweilen Unschuldige im Gefängnis. Das liegt auch daran, dass in einem Rechtsstaat für Polizei und Justiz nicht jedes Mittel erlaubt ist. - „Der Rechtsstaat“, lässt Schirach in seinem Buch einen Richter sagen, „unterscheidet sich vom Unrechtsstaat dadurch, dass er die Wahrheit nicht um jeden Preis ermitteln darf. Er setzt sich selber Grenzen.“ Ich glaube, das bringt das verfassungsrechtliche Dilemma, das wir an dieser Stelle haben, sehr gut auf den Punkt.

Was ist passiert? - Der neue Bundesjustizminister hat Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Neuregelung geäußert. Damit steht er nicht allein; das ist von meinen Vorrednern schon gesagt worden. Auch Bundespräsident Steinmeier hat bei der Ausfertigung Zweifel und Bedenken geäußert. Man kann das auf der Homepage des Bundespräsidialamtes nachlesen. Dort steht: „Für den Bundespräsidenten ergibt sich keine abschließende Gewissheit über die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, die die Versagung der Ausfertigung rechtfertigen würde. Angesichts der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken rege ich allerdings an, das Gesetz einer erneuten parlamentarischen Prüfung und Beratung zu unterziehen.“

Entsprechend hat er auch die Bundestagspräsidentin und den Bundeskanzler angeschrieben.

Es geht um zwei verfassungsrechtliche Fragen, die meine Vorredner schon angerissen haben: zum einen um den Verfassungsgrundsatz „ne bis in idem“ bzw. „nicht zweimal in derselben Sache“. Das ist nicht irgendein juristisches Dogma, sondern das ist wirklich ein konstitutiver Grundsatz und damit ein Grundpfeiler unserer Verfassung und unseres Rechtsstaats. Damit müssen wir vorsichtig umgehen, und wir müssen sorgsam prüfen, ob diese Ausnahmen zulässig sind.

Das Mehrfachverfolgungsverbot ist in Artikel 103 des Grundgesetzes abgesichert, und das Bundesverfassungsgericht hat sich mit der Frage, inwieweit es abänderbar ist, beschäftigt. In der Entscheidung wird von zulässigen „Grenzkorrekturen“ gesprochen. Es stellt sich die Frage, ob diese Erweiterung der Wiederaufnahmetatbestände eine Grenzkorrektur ist oder ob sie nicht vielleicht auch in den Kernbereich dieser Verfassungsgarantie, dieses Verfassungsgrundsatzes eingreift. Das Rückwirkungsverbot wird in dieser Frage auch diskutiert, weil es ja nicht nur um zukünftige, sondern auch um Fälle aus der Vergangenheit geht.

Ich kann nicht abschließend beurteilen, ob diese Regelung verfassungsgemäß ist oder nicht, aber ich will sagen: Keinem ist geholfen - auch nicht den Opfern und den Angehörigen -, wenn wir eine Regelung haben, die nicht rechtssicher ist. Von daher ist das, was der Bundespräsident angeregt hat, glaube ich, richtig.

Ich komme zum Schluss.

Wir haben jetzt für Mord einen Tatbestand geschaffen, aber es gibt natürlich auch andere Fälle von schwerer Gewalt - Vergewaltigungen -, und man muss sich die Frage stellen: Schaffen wir da nicht eine neue Ungerechtigkeit? Denn diese Opfer werden sich fragen: Warum in meinem Fall nicht?

Vielen Dank.